

Informationen zum Löschkonzept

Ab wann muss gelöscht werden?

Grundsätzlich sollten Sie Daten löschen, wenn sie für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich sind. Daten, die unrechtmäßig gespeichert werden, müssen grundsätzlich gelöscht werden. Wenn eine zusätzliche gesetzliche Aufbewahrungspflicht gilt (z.B. nach dem Handelsgesetzbuch oder dem Steuerrecht) oder ein Anspruch geltend gemacht wurde, müssen die Daten nicht gelöscht werden.

Betroffene Personen können darüber hinaus die Löschung ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung widersprechen, indem sie eine erteilte Einwilligung zurückziehen. Auch dann müssen Sie die personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO löschen.

Der Weg zum Löschkonzept

Das Verarbeitungsverzeichnis ist Voraussetzung für die Erstellung eines Löschkonzepts. Im Verarbeitungsverzeichnis erfassen Sie alle Verarbeitungen personenbezogener Daten in Ihrer Organisation oder Ihrem Unternehmen.

Für die Erstellung des Löschkonzeptes gehen Sie die Datenverarbeitungen nun einzeln durch und definieren die jeweiligen Löschrregeln.

Im Löschkonzept tragen Sie diese Löschrregeln zusammen, so dass für alle personenbezogenen Daten definiert ist, wann und wie sie gelöscht werden.

Festlegen einer Löschrregel

Prüfen Sie, wann die Verarbeitung endet, bzw. wann der Zweck erlischt, aufgrund dessen die Daten verarbeitet wurden.

Prüfen Sie im nächsten Schritt, ob es darüber hinaus gesetzliche Regelungen gibt, die eine längere Aufbewahrungsfristen vorsehen. Sollte es solche Regelungen geben, prüfen Sie die zugehörigen Aufbewahrungsfristen. Wie lange müssen Sie diese Daten aufbewahren?

Aufgrund dieser Informationen können Sie nun eine Löschrregel nach folgendem Schema festlegen:

Löschrregel = Auslösendes Ereignis + Aufbewahrungsfrist

Beispiele für Löschrregeln:

- 6 Monate nach Abschluss des Bewerberverfahrens
- 5 Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 10 Jahre nach Erfüllung des Vertrags
- 10 Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres